

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 07.05.2018**
(genehmigt in der Stadtratsitzung am 18.06.2018)

Beschlussf. zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und Nachtragshaushaltsplan 2018 sowie seinen Bestandteilen und Anlagen

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 55 ff und 60 ff der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thür. Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), in seiner Sitzung am 07.05.2018 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und Nachtragshaushaltsplan 2018 sowie seinen Bestandteilen und Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. des Finanzplanes mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Nachtragshaushaltsplan 2018

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 55 ff und 60 ff der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thür. Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), in seiner Sitzung am 07.05.2018 den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und Nachtragshaushaltsplan 2018 für die Haushaltsjahre 2017 – 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschluss zur Billigung und Offenlegung des Entwurfs zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Stadt Weißensee

Bevor es zum Beschluss zur Billigung und Offenlegung des Entwurfs zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Stadt Weißensee kam, stellte Stadträtin Andrea Fritsche den mündlichen Antrag zur Geschäftsordnung auf eine „Namentliche Abstimmung“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

I. Beschluss

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, in der Fassung vom Mai 2018, wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich ausgelegt.
2. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.
3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (i. d. F. vom Mai 2018) mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).

II. Begründung

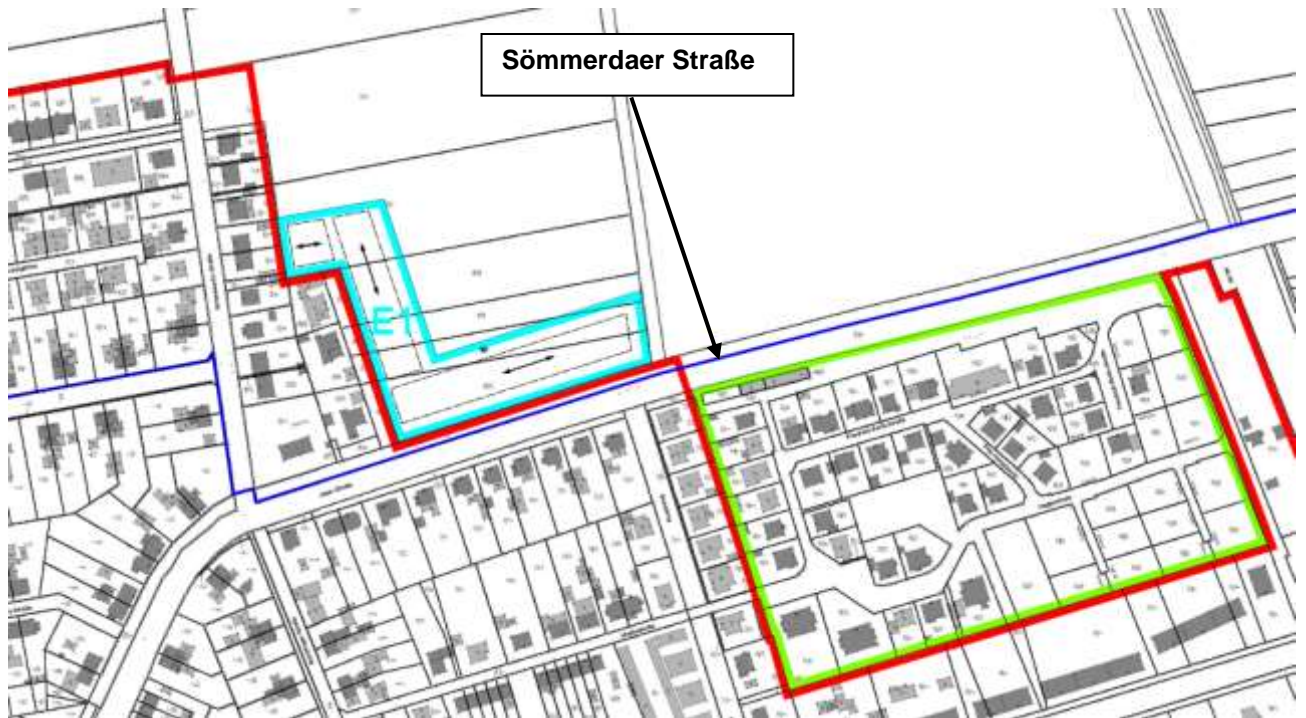
Anlass der Planung:

Die Aufstellung der Satzung soll zum einen die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs klar regeln und zum anderen zur Schaffung von Baurecht einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen. Die Stadt ist auf diese Weise bemüht, für bereits erschlossene Grundstücke schnell Baurecht zu schaffen und so Bauwilligen aus der Stadt günstige Bauplätze anzubieten bzw. eine Bebauung auf dem eigenen Grundstück zu ermöglichen. Die Außenbereichsflächen, die mit der Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen, umfassen folgende Flurstücke:

- Ergänzungsflächen: E 1: Flur 7: Flurstücke 94/32 und 94/34 sowie teilweise die Flurstücke 94/36, 94/38, 95/7 und 97/7
E 2: Flur 1: Flurstücke 101/1 und 47/3 (jeweils nur teilweise)
E 3: Flur 4: Flurstücke 245/6 und 248 (jeweils nur teilweise)

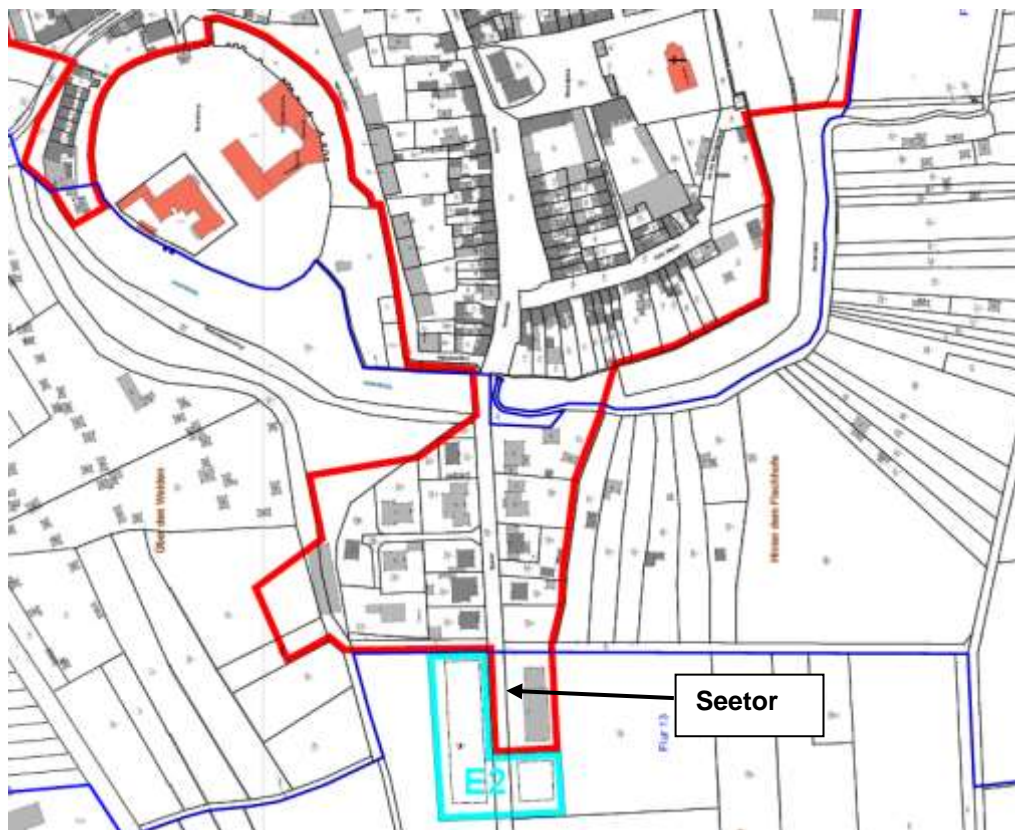
Planauszug mit Lage der Ergänzungsflächen:

Ergänzungsfläche E 1.



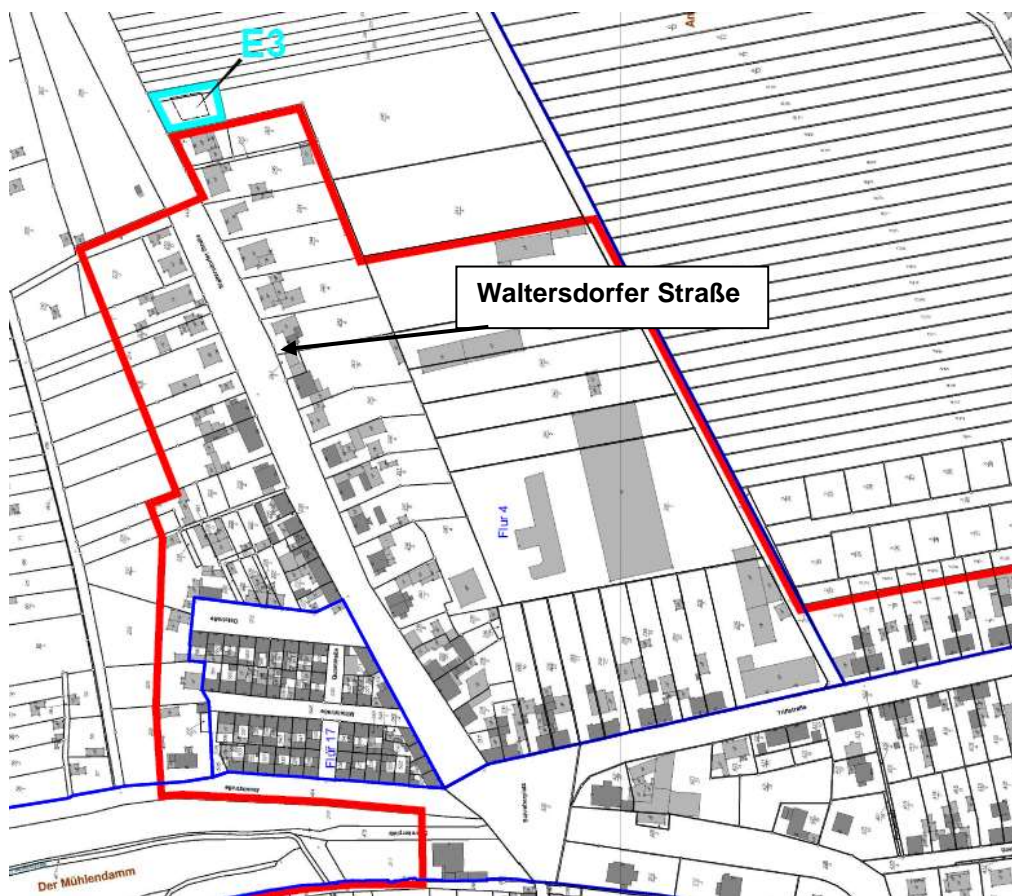
Auszug aus dem Satzungsentwurf, Stand Mai 2018; ohne Maßstab

Ergänzungsfläche E 2:



Auszug aus dem Satzungsentwurf, Stand Mai 2018; ohne Maßstab

Ergänzungsfläche E 3:



Auszug aus dem Satzungsentwurf, Stand Mai 2018; ohne Maßstab

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung, i. d. F. vom Mai 2018, wird gemäß § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gem. § 4 (2) BauGB).

Umweltbezogene Informationen:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird in der Begründung zum Satzungsentwurf untersucht und dargestellt (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieser Bauleitplanung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Es folgte die „Namentliche Abstimmung“:

Stadtrat Jürgen Rüdiger enthielt sich aus Befangenheit der Abstimmung.

Stadträtin Yvonne Bryks	Nein
Stadtrat Jörg Egenolf	Ja
Stadträtin Simone Feuerstein	Nein
Stadträtin Andrea Fritsche	Ja
Stadtrat Florian Fritsche	Enthaltung
Stadtrat Erich Mayer	Ja
Stadträtin Ruth Michel	Ja
Stadtrat Sebastian Neblung	Nein
Stadtrat Detlef Röthling	Ja
Stadtrat Henry Sauerbier	Nein
Bürgermeister Matthias Schrot	Ja
Stadtrat Uwe Szuggar	Nein
Stadtrat Christoph Uebensee	Nein
Stadtrat Dr. Stefan Uebensee	Nein
Stadtrat Christian Ziernberg	Nein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	1

Schrot
Bürgermeister